

## Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund von § 41 Abs.2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 26.09.1987 (GBl. S. 477) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 27.02.1991 geändert am 22.11.2023 Folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen, sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen. Ist die Stadt Straßenanlieger mit einem Grundstück, das nicht überwiegend Wohnzwecken dient (einschließlich Altenheim), verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs.1 Satz 1 StrG).
- (2) Für die Bundesbahn gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder, soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.

### § 2

#### Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne der Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs, 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Soweit auf der Straßenseite, auf welcher der Gehweg verläuft, keine Verpflichteten vorhanden sind, sind die Anlieger auf der gegenüberliegenden Straßenseite **verpflichtet**.

### § 3

#### Gegenstand der Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch Fußwege, gemeinsame Geh- und Radwege (nicht durch eine Trennlinie voneinander getrennt bzw. nicht farblich gekennzeichnet), Staffeln oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Bei Fußwegen und Treppen erstrecken sich die Verpflichtungen bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Anlieger sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.
- (3) In den Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen erstrecken sich die Verpflichtungen auf die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Flächen, mindestens aber auf einen 1,50 m breiten Randstreifen längs der Gebäudefronten. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine nach Satz 1 entsprechende Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist die Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr, ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.

- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne, Straßeneinläufe, offene Abzugsgräben oder sonstige Entwässerungsanlagen geschüttet werden.

## § 5

### Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite 1m zu räumen, dies gilt auch für gemeinsame Rad- und Gehwege.
- (2) Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von mind. 1 m zu räumen.
- (4) In Straßen ohne Gehweg sind die Gehbahnen in einer Breite von 1m zu räumen.
- (5) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 6

### Beseitigen von Schnee- und Eisglätte (Verbot von Streusalzverwendung)

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege soweit die Zugänge zur Fahrbahn so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich nach § 5 Abs. 1 zur räumenden Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Split oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz, salzhaltigen oder anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Salz, oder salzhaltige Stoffe dürfen nur bei Eisregen und Eisglätte an besonderen Gefahrenstellen, zum Beispiel an Steilstrecken und Treppenanlagen verwendet werden und sind dabei auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 7

### Räum- und Streuzeiten

- (1) Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

## §8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege entsprechenden Vorschriften der §§ 3 und 4 reinigt,
  2. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 7 räumt,
  3. Bei Schnee und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 7 bestreut,
  4. Salz oder salzhaltige Stoffe entgegen § 6 Abs. 2 verwendet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs.2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mind. 5 € und höchstens 1000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

## §9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 27.02.1991 außer Kraft.

Diese Änderung tritt am 09.12.2023 in Kraft.

Ludwigsburg, 22.11.2023

Oberbürgermeister

gez. Prof. Dr. Matthias Knecht